



Satzung des *DBB Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen*

I. Name und Sitz

§ 1

(1) Der Name lautet: DBB Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen. Er kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung DBB NRW führen.

(2) Der DBB NRW ist die Spitzenorganisation der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors in Nordrhein-Westfalen. Er ist Mitglied im DBB Beamtenbund und Tarifunion.

(3) Der DBB NRW ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss seiner Mitgliedsgewerkschaften und -verbände (im Nachfolgenden Mitgliedsgewerkschaften genannt).

(4) Er steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum sozialen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch unabhängig.

(5) Der DBB NRW sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Gender Mainstreaming als Leitmotiv für Entscheidungsprozesse verpflichtet.

(6) Der DBB NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf.

II. Zweck

§ 2

Der DBB NRW und seine Mitgliedsgewerkschaften wirken im Interesse der Einzelmitglieder zusammen. Hierbei ist Zweck des DBB NRW die gemeinschaftliche Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften sowie die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben.

Der DBB NRW kann als gewerkschaftliche Spitzenorganisation auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung nehmen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitgliedsgewerkschaften können werden

a) alle Organisationen in Nordrhein-Westfalen, welche im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor gewerkschaftlich tätig sind, sowie

b) NRW-Landesgliederungen von Gewerkschaften nach § 3 Abs. 1a, c und d der DBB-Bundessatzung, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1a) fallen.

(2) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit (§ 17 Ziff. 5).

(3) Mit der Aufnahme einer Organisation wird die mittelbare Mitgliedschaft für alle Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaft erworben.

(4) Die Mitgliedsgewerkschaften sind verpflichtet, nur solche Einzelmitglieder unmittelbar oder mittelbar zu haben, die nicht gleichzeitig einer konkurrierenden Organisation angehören.

(5) Eine Mitgliedschaft eines Einzelmitgliedes in mehr als einer Mitgliedsgewerkschaft des DBB NRW ist möglich.

§ 4

(1) Die Mitgliedsgewerkschaften werden

1. die Satzung sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse beachten,
2. den DBB NRW über wichtige Vorgänge laufend unterrichten,
3. den festgesetzten Kopfbeitrag in voller Höhe für alle Einzelmitglieder monatlich pünktlich zahlen. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliedsgewerkschaften sollen nach Maßgabe ihrer Satzungen mindestens folgende Aufgaben für ihren Organisationsbereich erfüllen:

- a) Gemeinschaftliche Vertretung in berufspolitischen Angelegenheiten,
- b) Beratung und Vertretung von Einzelmitgliedern,
- c) Unterrichtung der Einzelmitglieder über die Arbeit des DBB NRW.

(3) Die Mitgliedsgewerkschaften sollen bei der Aufgabenerfüllung des DBB NRW beratend Stellung nehmen.

IV. Ruhen der Mitgliedschaft

§ 5

(1) Bleibt eine Mitgliedsgewerkschaft mit der Zahlung der Kopfbeiträge (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3) länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen ihre Rechte.

(2) Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch den Vorstand des DBB NRW festzustellen und der Mitgliedsgewerkschaft unverzüglich mitzuteilen.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nach vierteljährlicher Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

(3) Scheidet eine NRW-Landesgliederung einer Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes oder des privaten Dienstleistungssektors auf Bundesebene, die Mitglied des DBB gemäß § 3 Abs. 1 der DBB Bundessatzung ist, aus der Gewerkschaft aus, so erlischt ihre Mitgliedschaft im DBB NRW automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem das Ausscheiden wirksam wird.

(4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Der Antrag auf Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Hauptvorstand. Der Ausschluss kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Gegen den Beschluss des Hauptvorstandes ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung an, die Anrufung des Gewerkschaftstages zulässig. Das Rechtsmittel der Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anrufung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Anrufung entscheidet der Gewerkschaftstag (vgl. § 10 Ziff. 7).

(5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den DBB NRW. Die ausgeschiedene Mitgliedsgewerkschaft oder ihr Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils des Vermögens des DBB NRW. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

VI. Rechtsschutz

§ 7

In dienstrechtlichen, beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen, tarifrechtlichen, zivilrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten kann Rechtsschutz gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsschutzordnung.

VII. Organe des *DBB NRW*

§ 8

(1) Der DBB NRW hat folgende Organe:

1. den Gewerkschaftstag
2. den Hauptvorstand
3. den Vorstand.

(2) In den Organen des DBB NRW sollen Frauen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein.

(3) Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen rechnen Stimmenthaltungen nicht mit.

VIII. Gewerkschaftstag

§ 9

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des DBB NRW. Er findet alle fünf Jahre statt.

(2) Zeit und Ort des Gewerkschaftstages werden auf Beschluss des Vorstandes bekannt gegeben. Der Termin ist mindestens sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag anzuzeigen. Die Tagesordnung, die eingegangenen Anträge sowie etwaige hierzu getroffene Beschlussempfehlungen des Hauptvorstandes sind mindestens sechs Wochen vor dem Gewerkschaftstag mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Mitgliedsgewerkschaften (§ 3 Abs. 1), vom Hauptvorstand (§ 8 Abs. 1 Nr. 2), vom Vorstand (§ 8 Abs. 1 Nr. 3), von der Tarifkommission (§ 18) von der Frauenvertretung (§ 19), von der Seniorenvertretung (§ 20), von den DBB Kreis- und Stadtverbänden (§ 21) sowie von der DBB Jugend NRW (§ 23) gestellt werden. Anträge sind spätestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag beim Vorstand des DBB NRW schriftlich einzubringen. Über Zulassung und Behandlung von Anträgen, die nach Ablauf dieser Frist eingegangen sind, entscheidet der Gewerkschaftstag. Satzungsändernde Anträge, die nach Ablauf der dreimonatigen Frist eingehen, sind von der Behandlung durch den Gewerkschaftstag ausgeschlossen.

(4) Auf Beschluss des Hauptvorstandes, der mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist, muss ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einberufen werden.

§ 10

Der Gewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
3. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
4. Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und einer stellvertretenden Rechnungsprüferin/eines stellvertretenden Rechnungsprüfers
5. Wahl des Vorstandes (§ 15 Abs. 1 a) - e) in getrennten Wahlgängen. Die Einzelheiten regelt die Wahlordnung
6. Entscheidung über Anträge und Beschwerden

7. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Hauptvorstandes nach § 6 Abs. 4
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung des DBB NRW und Entscheidung über die Verwendung des Vermögens
10. Verabschiedung einer Schiedsordnung
11. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
12. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 11

(1) Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus den

1. Delegierten (§ 12),
2. Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften (§ 3 Abs. 1a),
3. Vorsitzenden der Landesgliederungen von Gewerkschaften nach § 3 Abs. 1a, c und d der DBB-Bundessatzung,
4. Mitgliedern des Vorstandes des DBB NRW (§ 15),
5. Vorsitzenden der DBB Kreis- und Stadtverbände in Nordrhein-Westfalen,
6. Mitgliedern der Landesjugendleitung der DBB Jugend NRW.

Eine Stellvertretung bei den Ziff. 2., 3. und 5. ist zulässig.

(2) Eine Anrechnung der Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften (§ 3) auf die Zahl der nach § 12 Abs. 1 stimmberechtigten Delegierten findet nicht statt. Soweit Vorsitzende von Mitgliedsverbänden gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sind, ist eine Stellvertretung zulässig.

(3) Soweit NRW-Landesgliederungen von Gewerkschaften nach § 3 Abs. 1 a, c und d der DBB-Bundessatzung über mehrere autonome Bezirksverbände verfügen, müssen sich diese auf den Inhaber des Stimmrechts gem. Abs. 1 Nr. 3 einigen. Eine Anrechnung des Stimmrechts gem. Abs. 1 Nr. 3 auf die Zahl der stimmberechtigten Delegierten nach § 12 Abs. 3 findet nicht statt.

§ 12

(1) Die Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften werden von ihren Organisationen gewählt. Auf je volle 500 Mitglieder, für die der beschlossene Kopfbeitrag in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren gezahlt worden ist, entfällt eine Delegierte/ein Delegierter. Für eine verbleibende Spitze von mindestens 250 Mitgliedern kann eine weitere Delegierte/ein weiterer Delegierter benannt werden.

(2) Ungeachtet der Mitgliederzahl steht jeder Mitgliedsgewerkschaft mindestens eine Delegierte/ein Delegierter zu.

(3) Die NRW- Landesgliederungen von Gewerkschaften nach § 3 Abs. 1a, c und d der DBB-Bundessatzung entsenden stimmberechtigte Delegierte unter Berücksichtigung ihrer Beitragsleistung an den DBB NRW. Die stimmberechtigten Delegierten werden von ihren Organisationen gewählt. § 12 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(4) Delegierte/Delegierter kann nur sein, wer nicht gleichzeitig einer konkurrierenden Organisation angehört.

§ 13

(1) Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens die Bildung eines Tagungspräsidiums, eines Ältestenausschusses, eines Wahlausschusses, die

Zulassung von Dringlichkeitsanträgen sowie eine Regelung über den Eintritt der Beschlussunfähigkeit zu regeln sind.

(2) Dem Präsidium obliegt die Prüfung der Mandate und die Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Delegierten. Stimmrechtsübertragungen sind nur nach vorangegangener Mandatsprüfung zulässig.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen des Gewerkschaftstages die einfache Mehrheit. In diesem Fall werden zur Berechnung der Mehrheit die abgegebenen Stimmen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen rechnen Stimmenthaltungen nicht mit.

(4) Satzungsänderungen können vom Gewerkschaftstag nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

(5) Soweit die Satzung das Vorliegen einer qualifizierten Mehrheit fordert (Zweidrittel-Mehrheit bzw. absolute Mehrheit), wird die Mehrheit auf der Grundlage der Zahl der stimmberechtigten Delegierten nach §§ 11 und 12 errechnet.

IX. Rechnungsprüfer

§ 14

(1) Der Gewerkschaftstag wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die vom Gewerkschaftstag für die Dauer von fünf Jahren gewählten Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben die Haushalts- und Kassenführung während ihrer Wahlzeit laufend zu überwachen. Sie können jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Sie haben den an den Gewerkschaftstag zu erstattenden Kassenbericht des Vorstandes vor dem Gewerkschaftstag zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten. Die Tätigkeit der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer muss immer gemeinsam erfolgen.

X. Vorstand

§ 15

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) der/dem Vorsitzenden der Tarifkommission,
- e) fünf weiteren Mitgliedern,
- f) der Vorsitzenden der Frauenvertretung und
- g) der/dem Vorsitzenden der DBB Jugend NRW,
- h) der/dem Vorsitzenden der Seniorenvertretung,

(2) Die/Der 1. Vorsitzende darf nicht Vorsitzende/Vorsitzender einer Mitgliedsgewerkschaft sein. Sie/Er muss hauptamtlich beim DBB NRW für die Wahlperiode des Vorstandes beschäftigt werden. Die Beschäftigungsbedingungen regelt der Vorstand.

(3) Mitglieder der NRW-Landesgliederungen von Gewerkschaften nach § 3 Abs. 1 a, c und d der DBB-Bundessatzung können auch zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl des Vorstandes auf dem nächsten Gewerkschaftstag.

(5) Im Falle der Erledigung des Amtes der/des 1. Vorsitzenden wählt der Hauptvorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 15 Abs. 1 Buchstaben b) bis e). Entsprechendes gilt im Falle der Erledigung des Amtes der/des 2. Vorsitzenden oder einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden. Der Hauptvorstand kann

aus seiner Mitte Nachwahlen vornehmen, sofern ein Vorstandsmitglied endgültig ausfällt. § 15 Abs. 2 findet im Falle des § 15 Abs. 5 Satz 1 keine Anwendung.

(6) Der Vorstand ist im Rahmen der vom Gewerkschaftstag und vom Hauptvorstand gefassten Beschlüsse für die Gewerkschaftspolitik des DBB NRW verantwortlich. Zur Erledigung der Geschäfte dient ihm die Landesgeschäftsstelle, deren Tätigkeit der/die 1. Vorsitzende überwacht. Der Vorstand gibt der Landesgeschäftsstelle eine Geschäftsanweisung. Er setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein.

(7) Die/Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden übernimmt die/der 2. Vorsitzende die Vertretung. Die/Der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende vertreten den DBB NRW in Rechtsgeschäften von grundsätzlicher Bedeutung gemeinschaftlich. Ihre persönliche Haftung nach § 54 BGB ist ausgeschlossen. Die Vertretung der/des 1. Vorsitzenden oder der/des 2. Vorsitzenden regelt der Vorstand.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XI. Hauptvorstand

§ 16

(1) Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften, die sich durch ihre gewählte Vertreterin/ihren gewählten Vertreter im Amt vertreten lassen können, sowie zwei Mitgliedern der Landesjugendleitung der DBB Jugend NRW.

(2) Den Mitgliedsgewerkschaften stehen für je 3.000 Mitglieder ein Sitz im Hauptvorstand zu. Die Mitglieder des Vorstandes werden dabei nicht angerechnet, wohl aber die in Abs. 1 genannten Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

(3) Die Vorsitzenden der NRW-Landesgliederungen von Gewerkschaften nach § 3 Abs. 1a, c und d der DBB-Bundessatzung sind stimmberechtigte Mitglieder des Hauptvorstandes. Verfügten NRW-Landesgliederungen von Gewerkschaften nach § 3 Abs. 1a, c und d der DBB-Bundessatzung über mehrere autonome Bezirke, müssen sie sich auf die Inhaberin/den Inhaber des Stimmrechts einigen. Ferner entsenden die NRW-Landesgliederungen von Gewerkschaften nach § 3 Abs. 1a, c und d der DBB-Bundessatzung unter Berücksichtigung Ihrer Beitragsleistung an den DBB NRW Vertreterinnen/Vertreter in den Hauptvorstand. Diese Vertreterinnen/Vertreter sind stimmberechtigt. Die Stimmrechtsinhaberinnen/Stimmrechtsinhaber nach Satz 1 werden dabei angerechnet.

(4) Die Amtszeit des Hauptvorstandes entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

(5) Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal im Jahr - zusammen, außerdem, wenn mehr als ein Drittel der Hauptvorstandsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

(6) Auf Antrag einer/eines Vorsitzenden einer Mitgliedsgewerkschaft oder ihres/seines Vertreters / ihrer/seiner Vertreterin im Amt wird mit Stimmkarten abgestimmt. Für je 1.000 Mitglieder, für die Kopfbeitrag in den zurückliegenden zwölf Monaten gezahlt ist, erhält die Mitgliedsgewerkschaft eine Stimmkarte. Jede Mitgliedsgewerkschaft erhält mindestens eine Stimmkarte. Die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Vertreterinnen/Vertreter der DBB Jugend NRW erhalten je eine Stimmkarte.

§ 17

Der Hauptvorstand beschließt über:

1. Grundsatzfragen des DBB NRW,

2. Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers für ein Mitglied des Vorstandes (§ 15 Abs. 1) im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes,
3. Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für den Gewerkschaftstag und der Beisitzerinnen/Beisitzer im Bundeshauptvorstand des DBB,
4. Feststellung des Haushaltsabschlusses, die Bewilligung des jährlichen Haushaltsvoranschlages sowie die Festsetzung des Kopfbeitrages,
5. Anträge und Beschwerden,
6. Anträge an den Gewerkschaftstag zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
7. Bildung von Kommissionen,
8. Richtlinien für die Tätigkeit der DBB Kreis- und Stadtverbände, Rahmensatzung sowie die Finanzierungsrichtlinien für die DBB Kreis- und Stadtverbände,
9. Zusammensetzung der Frauenvertretung des DBB NRW,
10. Zusammensetzung der Seniorenvertretung des DBB NRW,
11. Zusammensetzung der Tarifkommission des DBB NRW,
12. Rechtsschutzordnung
13. Höhe der Tagegelder und Entschädigungen nach dem Reisekostenrecht,
14. seine Geschäftsordnung,
15. Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages nach § 9 Abs. 4 der Satzung.
16. Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedsgewerkschaft.

XII. Tarifkommission

§ 18

(1) Zur Wahrung und Förderung von Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerinteressen und tariflichen Angelegenheiten besteht eine Tarifkommission.

(2) Die Zusammensetzung regelt der Hauptvorstand.

(3) Die Tarifkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

XIII. Frauenvertretung

§ 19

(1) Im DBB NRW besteht eine Frauenvertretung. Sie ist zuständig für frauenpolitische und -rechtliche Angelegenheiten der Mitgliedsgewerkschaften des DBB NRW.

(2) Die Zusammensetzung regelt der Hauptvorstand.

(3) Die Frauenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

XIV. Seniorenvertretung

§ 20

(1) Der DBB NRW richtet eine Seniorenvertretung ein. Sie ist zuständig für seniorenpolitische und -rechtliche Angelegenheiten der Mitgliedsgewerkschaften des DBB NRW.

(2) Die Zusammensetzung regelt der Hauptvorstand.

(3) Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

XV. Kreis- und Stadtverbände

§ 21

Der DBB NRW unterhält Kreis- und Stadtverbände auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens.

§ 22

Die im Lande Nordrhein-Westfalen wohnenden Mitglieder der NRW-Landesgliederungen von Gewerkschaften nach § 3 Abs. 1 der DBB Bundessatzung erhalten die erforderliche Mitbetreuung insbesondere durch die DBB NRW Kreis- und Stadtverbände.

XVI. DBB Jugend NRW

§ 23

(1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche und junge Erwachsene der Mitgliedsgewerkschaften in der DBB Jugend NRW zusammengefasst.

(2) Für die Organisation und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DBB Jugend NRW.

XVII. Besondere Bestimmungen

§ 24

Zum Träger aller wirtschaftlichen Angelegenheiten des DBB NRW wird ein selbstständiger Vermögensträger bestimmt. Näheres regelt der Vorstand

§ 25

1) Die Auflösung des DBB NRW kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertel-Mehrheit der nach §§ 11 und 12 stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sind nicht mindestens Dreiviertel der nach §§ 11 und 12 stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Auflösungs-Gewerkschaftstages an die stimmberechtigten Delegierten abgesandt werden.

(3) Der Auflösungs-Gewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(4) Wird ein Antrag auf Auflösung des DBB NRW gestellt, sind die Geschäftsbücher und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen bis zur Entscheidung über die Auflösung bei einer/einem vom Vorstand des DBB NRW zu bestimmenden Treuhänderin/Treuhänder zu hinterlegen.

XVIII. Redaktionelle Ermächtigung, Inkrafttreten

§ 26

Der Gewerkschaftstag ermächtigt den Vorstand, bestehende Anhangsvorschriften zur Satzung und Ausführungsvorschriften des Hauptvorstandes aufgrund der beschlossenen Satzungsänderungen redaktionell zu überarbeiten und Unstimmigkeiten zu beseitigen.

§ 27

Diese Fassung der Satzung wurde am 12. Mai 2014 beschlossen. Die darin enthaltenen Änderungen treten sofort in Kraft.